

Amtsblatt

für die Gemeinde Nordwestuckermark



Ortsteile: Ferdinandshorst, Fürstenwerder, Gollmitz, Holzendorf, Kraatz, Naugarten, Röpersdorf/Sternhagen, Schapow, Schönermark, Weggun
Öffentliche Sprechzeiten der Gemeinde Nordwestuckermark: dienstags und mittwochs von 9.00-12.00 Uhr, donnerstags von 13.00-18.00 Uhr

35. Jahrgang

02. April 2026

Ausgabe 02/2026



*Der Bürgermeister und
die Mitarbeiter der
Verwaltung wünschen
Ihnen ein frohes Osterfest.*

designed by freepik.com

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

- Beschlüsse Gemeindevertretung vom 19.03.2026 2
- Bekanntmachung B-Plan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wilhelmshof und 1. Änderung des FNP 4
- B-Plan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Holzendorf und 1. Änderung des FNP 7
- B-Plan „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock und 1. Änderung des FNP 10
- Bekanntmachung zu Steuerbescheiden 19
- Bekanntmachung über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten 19

Nicht amtlicher Teil:

- Ehrenamtliche Bodenschätzer gesucht 20
- Eine Bitte aus dem Ordnungsamt 20
- Sprechzeiten Pflege vor Ort 20
- Termine Schadstoffmobiltour 21
- Einladungen der Jagdgenossenschaften Naugarten Kröchlendorff, Parmen/Weggun, Schapow, Fürstenwerder-Wilhelmshayn, Wittstock/Augustfelde 22
- Einladung NordWestwärts - 4. Wanderung durch die Gemeinde NordWestUckermark 23
- Einladung zum Osterfeuer in Röpersdorf 24
- Einladung Museumstag 2026 24
- Flyer Bauernmuseum 2026 24
- NordWest Umschau 25-51

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung erscheint am 02.04.2026 im Amtsblatt für die Gemeinde Nordwestuckermark Nr. 02/2026

Diese Bekanntmachung wird in der Zeit vom 15.04.2026 bis 22.05.2026 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nordwestuckermark unter der Internetadresse www.nordwestuckermark.de/bekanntmachungen/index.php#content eingestellt. Diese Bekanntmachung wird in der Zeit vom 15.04.2026 bis 22.05.2026 über Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de> (Suchfeld: 17291 – vBPlan PVFFA Wittstock Nordwestuckermark) zugänglich gemacht.

Übersichtsplan



Öffentliche Bekanntmachung

Betreff : 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für den Teilbereich „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“
 Hier: Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für den Teilbereich „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

sowie der Behörden und Sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Plangebiet: Gemarkung Wittstock, Flur 1: Flurstücke 131/1 (teilweise), 131/2 (teilweise), 132, 133, 134, 135, 276, 277

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 36 ha. Das Plangebiet befindet sich südwestlich der Ortslage Wittstock. Es verläuft entlang der Landesstraße L25 und wird von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie dem Quillow im südlichen Bereich umschlossen.

Das Plangebiet selbst befindet sich auf landwirtschaftlich ackerbaulich genutzten Flächen.

Die Planbereichsgrenzen sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Nordwestuckermark haben in ihrer Sitzung am 14.11.2024 den Antrag der AKE Projekt GmbH, Zu den Linden 29, 17192 Waren (Müritz) zur parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ befürwortet. Der Beschluss wurde am 28.11.2024 im Amtsblatt für die Gemeinde Nordwestuckermark Nr. 07/2024 bekannt gemacht.

Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert werden (Parallelverfahren).

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordwestuckermark ist das Gebiet des Änderungsbereichs der 1. Änderung des FNP in Verbindung mit dem räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark als Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich ausgewiesen. Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird der wirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren mit der Zielstellung geändert, den Änderungsbereich der 1. Änderung des FNP als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auszuweisen. Dieses entspricht dem städtebaulichen Entwicklungsziel. Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird somit entsprochen.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Nordwestuckermark haben in ihrer Sitzung am 19.03.2026 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nordwestuckermark im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark, bestehend aus dem Planteil mit Begründung und Anlagen gebilligt. und für die Veröffentlichung bestimmt.

Der Beschluss und die Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und der Entwurf des o. g. Bauleitplanes mit der dazugehörigen Begründung, einschließlich Umweltbericht (als Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 u. § 2a BauGB) und die Anlagen, als auch die nach Einschätzung der Gemeinde Nordwestuckermark wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen sowie die Angaben darüber welche Arten umweltbezogener Informationen vorliegen, werden zur Möglichkeit der Einsichtnahme gem. § 3 Abs. 2 BauGB

vom 15.04.2026 bis 22.05.2026

im Internet auf der auf der Homepage der Gemeinde Nordwestuckermark unter der Internetadresse www.nordwestuckermark.de/bekanntmachungen/index.php#content veröffentlicht. Weiterhin werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://bb.beteili->

www.nordwestuckermark.de (Suchfeld: 17291 - 1. Änderung FNP Nordwestuckermark) zugänglich gemacht.

Zusätzlich liegen der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen als eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit während des Auslegungszeitraumes

vom 15.04.2026 bis 22.05.2026

in der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstraße 8, 17291 Nordwestuckermark zu den Öffnungszeiten:

Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Innerhalb der oben genannten Frist können Stellungnahmen zum Entwurf über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für den Teilbereich „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark abgegeben werden:

1. elektronisch übermittelt an folgende mail Adresse: klimaschutz@nordwestuckermark.de
2. schriftlich an die Amtsverwaltung der Gemeinde Nordwestuckermark, Amtsstr. 8 in 17291 Nordwestuckermark, Fax: 039852/479-214
3. oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung der Gemeinde Nordwestuckermark zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 Nr. 3. BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für den Teilbereich „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark unberücksichtigt bleiben können.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel.

Sachverhalt:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Nordwestuckermark Nr. 02/2025 am 10. April 2025. Der Vorentwurf über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde für den Teilbereich „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark hat im Zeitraum vom 14.04.2025 bis einschließlich 19.05.2025 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Es gingen keine Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planungen berührt werden, wurden frühzeitig mit Schreiben/ e-mail vom 30.04.2025 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert. Die Stellungnahmen wurden ausgewertet.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten von Umweltinformationen liegen für das Planvorhaben vor und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht als Teil II der Begründung mit Aussagen über die Auswirkungen und Wechselwirkungen des Vor-

habens zu den Schutzgütern Klima/Luft, Boden, Fläche, Wasser, Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Landschaftsbild, Mensch/Gesundheit/Bevölkerung, Kultur- u. sonstige Sachgüter sowie die Belange des Baum- und Biotopschutz, Belange des Denkmalschutzes, Belange von Altlasten Aussagen zu Wechselbeziehungen und –wirkungen zwischen den Schutzgütern

Der Umweltbericht wurde gemäß den Maßgaben der §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB und der Anlage 1 zum BauGB erstellt.

Im Umweltbericht, einschließlich der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurden die Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter einer Beurteilung unterzogen und tabellarisch erläutert:

- Naturhaushalt – mit Aussagen u. a. zur naturräumlichen Gliederung
- Mensch und Landnutzung – mit Aussagen u. a. zur Blendwirkung (zusätzlich auch im Blendgutachten) sowie Aussetzen der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabenfläche durch Festsetzung eines Nutzungszeitraums für die PV-Nutzung
- Flora und Fauna / Arten und Biotope – mit Aussagen u. a. zum Artenschutz
- Boden – mit Aussagen u. a. zur Bodennutzung, zum Bodengefüge und zur Bodenversiegelung
- Wasser – mit Aussagen u. a. zu bestehenden Gewässern im Umfeld der Planvorhabenfläche, zum Bodenwasserhaushalt, zum Oberflächenwasser und zum Grundwasser
- Klima/Luft– mit Aussagen u. a. zum klimatischen Nutzen/Verbesserung
- Landschaft/Ortsbild – mit Aussagen u. a. zum Landschaftsbildraum, zur Landschaftsgestalt/ Ortsbildentwicklung im Hinblick auf die Sichtbarkeit/Wahrnehmung im Gelände
- Schutzgebiete und –objekte – Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2746-401 „Uckermärkische Seenlandschaft“ und Landschaftsschutzgebiet „Norduckermärkische Seenlandschaft“.
- Kultur- und Sachgüter – mit Aussagen u. a. zum Bodendenkmalschutz, zum Baudenkmalschutz und weiterer Sachgüter

Nachfolgende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB vom 14.04.2025 bis einschließlich 19.05.2025 werden ebenfalls mit ausgelegt:

- Landesamt für Umwelt vom 28.05.2025 mit folgenden Hinweisen/Anregungen/Aussagen:
 - aus immissionstechnischer Sicht keine Bedenken
 - Berücksichtigung von Geräusch- und Blendwirkungen während der Bau- und Betriebsphase im Umweltbericht erläutern
 - Blendgutachten ist erforderlich
 - Berücksichtigung der TA Lärm im Umweltbericht und Darlegung, dass die Richtwerte nicht überschritten werden
 - Berücksichtigung der Geräuschemissionen im Umweltbericht darlegen
 - Fachabteilung Wasserwirtschaft keine Betroffenheit
- Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit vom 19.05.2025 mit folgenden Hinweisen/Anregungen/Aussagen:

- Ergänzung zu Bestimmungen der 26.BImSchV - Verordnung über elektromagnetische Felder - bei der Errichtung bzw. Änderung niederfrequenter Anlagen eingehalten werden.

- Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 14.05.2025 mit folgenden Hinweisen/Anregungen/Aussagen:
 - Abstimmung mit Landesamt für Denkmalpflege vor bodeneingreifenden Maßnahmen
 - denkmalrechtliche Schutzvorgaben aufnehmen
- Landkreis Uckermark vom 30.05.2025 und 10.06.2025 mit folgenden Hinweisen/Anregungen/Aussagen:
 - Natura 2000 Prüfung vornehmen
 - Hinweis aufnehmen, dass wenn Löschwasserbrunnen, dann rechtzeitiger Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der uWB
 - Erstellung von Bodenschutzkonzept und Ergänzung von Hinweisen dazu in die Begründung aufnehmen
 - Begründung zur Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen in Begründung aufnehmen
 - Sichtfeldanalysen Baudenkmale in Umweltbericht einarbeiten
 - Gewässer II. Ordnung 43.002 (teilweise verrohrt) des Wasser- und Bodenverbands (WBV) Uckerseen
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 02.06.2025 mit folgenden Hinweisen/Anregungen/Aussagen:
 - Natura 2000-Vorprüfung vornehmen
 - Prüfung Machbarkeit Agri-PV
- Ö 1 vom 15.04.2025 mit folgenden Hinweisen/Anregungen/Aussagen:
 - Einhaltung 40 ha überprägter Fläche gemäß Kriterienkatalog

Folgende Umweltbezogene Informationen sind den Planunterlagen zu entnehmen. Sie wurden tabellarisch erfasst und sind im Bebauungsplanverfahren über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Errichtung einer FF-PV-Anlage in der Gemarkung Wittstock“ der Gemeinde Nordwestuckermark zu berücksichtigen und als Maßnahmen festzusetzen:

Schutzgebiete

Der Geltungsbereich grenzt westlich an das LSG „Norduckermärkische Seenlandschaft“. Keine Wirkungen auf die Zielvorgaben gem. LVO-Verordnung zu erwarten.

Weitere nationale und internationale Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind von der Planung nicht betroffen.

Der Geltungsbereich grenzt westlich an das Vogelschutzgebiet „Uckermärkische Seenlandschaft“. Keine erheblichen Wirkungen auf die Schutzziele zu erwarten zu erwarten.

Boden

Flächenversiegelung wird auf das notwendige Maß beschränkt. Ausgleichsmaßnahmen für Flächenversiegelungen im Bebauungsplan treffen.

Der Boden ist durch seine intensive Bewirtschaftung vorbelastet. Er verfügt über geringe Bodenpunkte. Eine Bodenkundliche Baubegleitung BBB/Bodenschutzkonzept gem. DIN 19639 sind vorzunehmen.

Innerhalb des Geltungsbereichs befindet sich ein Bodendenkmal, welches beim Landesamt für Denkmalpflege Brandenburg

registriert ist. Es wird kein Eingriff in das Bodendenkmal i.B. 142631 vorgenommen.

Geschützte Biotope und Arten, biologische Vielfalt

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich gem. Biotopkataster MV ein geschütztes Biotop, eine Beeinträchtigung kann durch den festgesetzten Schutzabstand und weiteren Maßnahmen während der Bauarbeiten ausgeschlossen werden. Auch ergeben sich aus diesem Sachverhalt keine artenschutzrechtlich relevanten Belange.

Insgesamt ergibt sich aus der Planumsetzung kein Hinweis auf eine etwaige negative artenschutzrechtliche Betroffenheit. Eingriff in Vegetation wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kompensiert: Umwandlung von 136.000 m² Acker in extensives Grünland, Anlage von 26.800m² mehrreihiger Heckenpflanzung mit beidseitigem Ruderalsaum Innerhalb der Vorhabenfläche.

Innerhalb der Änderungsfläche ist das Vorkommen von Bodenbrütern nachgewiesen worden. Das Vorkommen von Amphibien und jagenden Fledermäusen kann nicht ausgeschlossen werden. Reptilien werden auf der Fläche ausgeschlossen. Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Baudenkmale/Kulturgüter

Die möglichen Auswirkungen auf Sichtachsen auf das Baudenkmal Park Rittgarten und die Pflasterstraße nach Christianenhof sind zu untersuchen. Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan festsetzen.

Weitere Schutzgüter

Die SG Klima/Luft, Landschaftsbild, Wasser, Fläche und Mensch wurden untersucht. Es konnte zum Teil keine negative dauerhafte Beeinträchtigung mit dem Park festgestellt werden. Die im Bebauungsplan festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen minimieren Auswirkungen oder schließen sie gänzlich aus. Auswirkungen können temporär baubedingt auftreten.

Weitere Schutzgüter

Die SG Klima/Luft, Landschaftsbild, Wasser, Fläche und Mensch wurden untersucht. Es konnte zum Teil keine negative dauerhafte Beeinträchtigung mit dem Park festgestellt werden. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen minimieren Auswirkungen oder schließen sie gänzlich aus. Auswirkungen können temporär baubedingt auftreten.

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Der mit der Errichtung verbundene Eingriff in Natur und Haushalt wurde bilanziert. Die Kompensation erfolgt eingriffsnah überwiegend im Geltungsbereich. Zur Kompensation des Eingriffs werden Randflächen innerhalb des Geltungsbereichs

bepflanzt und unterliegen dann einer ungestörten Entwicklung von Acker zu einer Hecke mit artenreichen Saumstreifen, die in das Mahd- bzw. Beweidungsregime zwischen und unter den Modulen integriert wird.

Für das hier geprüfte Vorhaben wurden Ersatzquartiere für den Verlust von Bodenbrüterflächen in Form einer streifenförmigen Ackerbrache außerhalb des Geltungsbereiches über Zuordnungsfestsetzung gesichert.

Blendwirkung

Es ist im Bebauungsplan zu untersuchen, dass keine Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer der L 25 und Kirschallee sowie der Anwohner Wittstock und Christianenhof durch Blendung auftreten kann. Sollten Beeinträchtigungen festgestellt werden, sind Maßnahmen festzusetzen. Z.B. Heckenpflanzung als Sichtschutz festsetzen.

Hinweis

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung erscheint am 02.04.2026 im Amtsblatt für die Gemeinde Nordwestuckermark Nr. 02/2026

Diese Bekanntmachung wird in der Zeit vom 15.04.2026 bis 22.05.2026 im Internet auf der Homepage der Gemeinde Nordwestuckermark unter der Internetadresse www.nordwestuckermark.de/bekanntmachungen/index.php#content eingestellt.

Diese Bekanntmachung wird in der Zeit vom 15.04.2026 bis 22.05.2026 über Internetportal des Landes unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de> (Suchfeld: 17291 - 1. Änderung FNP Nordwestuckermark) gemacht.

Übersichtsplan



Hinweise zum Datenschutz (geltend für alle Bekanntmachungen auf den Seiten 4-18)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO),

welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht. Mit Übermittlung Ihrer Stellungnahme erteilen Sie die Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Planverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung durch die Gemeinde Nordwestuckermark finden Sie unter:

<https://www.nordwestuckermark.de/datenschutz/index.php#content>.